Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1894)

Heft: 5

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 5. Samstag den 3. Februar 1894.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr. 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl. Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder
franko.

LEONIS PAPAE XIII
LITTERAE ENCYCLICAE
DE STUDIIS SCRIPTURAE SACRAE.

(Continuatur.)

Iamvero Ss. Patrum, quibus «post Apostolos, sancta Ecclesia plantatoribus, rigatoribus, aedificatoribus, pastoribus, nutritoribus crevit» [1]), summa auctoritas est, quotiescumque testimonium aliquod biblicum, ut ad fidei pertinens morumve doctrinam, uno eodemque modo explicant omnes: nam ex ipsa eorum consensione, ita ab Apostolis secundum catholicam fidem traditum esse nitide eminet. Eorumdem vero Patrum sententia tunc etiam magni aestimanda est, quum hisce de rebus munere doctorum quasi privatim funguntur; quippe quos non modo scientia revelatae doctrinae et multarum notitia rerum, ad apostolicos libros cognoscendos utilium, valde commendet, verum Deus ipse, viros sanctimonia vitae et veritatis studio insignes, amplioribus luminis sui praesidiis adiuverit. Quare interpres suum esse noverit, eorum et vestigia reverenter persequi et laboribus frui intelligendi delectu. — Neque ideo tamen viam sibi putet obstructam, quo minus, ubi iusta causa adfuerit, inquirendo et exponendo vel ultra procedat, modo praeceptioni illi, ab Augustino sapienter propositae, religiose obsequatur, videlicet a litterali et veluti obvio sensu minime discedendum, nisi qua eum vel ratio tenere prohibeat vel necessitas cogat dimittere [2]): quae praeceptio eo tenenda est firmius, quo magis, in tanta novitatum cupidine et opinionum licentia, periculum imminet aberrandi. Caveat idem ne illa negligat quae ab eisdem Patribus ad allegoricam similemve sententiam translata sunt, maxime quum ex litterali descendant et multorum auctoritate fulciantur. Talem enim interpretandi rationem ab Apostolis Ecclesia accepit, suoque ipsa exemplo, ut e re patet liturgica, comprobavit; non quod Patres ex ea contenderent dogmata fidei per se demonstrare, sed quia bene frugiferam virtuti et pietati alendae nossent experti. — Ceterorum interpretum catholicorum est minor quidem auctoritas, attamen, quoniam Bibliorum studia continuum, quemdam progressum in Ecclesia habuerunt, istorum pariter commentariis suus tribuendus est honor, ex quibus multa opportune peti liceat ad refellenda contraria, ad difficiliora enodanda. At vero id nimium dedecet, ut quis, egregiis operibus, quae nostri abunde reliquerunt, ignoratis aut despectis, heterodoxorum libros praeoptet, ab eisque cum praesenti sanae doctrinae periculo et non raro cum detrimento fidei, explicationem locorum quaerat, in quibus catholici ingenia et labores suos iamdudum optimeque collocarint. Licet enim heterodoxorum studiis, prudenter adhibitis, iuvari interdum possit interpres catholicus, meminerit tamen, ex crebris quoque veterum documentis [1]), incorruptum sacrarum Litterarum sensum extra Ecclesiam neutiquam reperiri, neque ab eis tradi posse, qui, verae fidei expertes, Scripturae, non medullam attingunt, sed corticem rodunt [2]).

Illud autem maxime optabile est et necessarium, ut eiusdem divinae Scripturae usus in universam theologiae influat disciplinam eiusque prope sit anima: ita nimirum omni aetati Patres atque praeclarissimi quique theologi professi sunt et re praestiterunt. Nam quae obiectum sunt fidei vel ab eo consequuntur, ex divinis potissime Litteris studuerunt asserere et stabilire; atque ex ipsis, sicut pariter ex divina traditione, nova haereticorum commenta refutare, catholicorum dogmatum rationem, intelligentiam, vincula exquirere. Neque id cuiquam fuerit mirum qui reputet, tam insignem locum inter revelationis fontes divinis Libris deberi, ut, nisi eorum studio usuque assiduo, nequeat theologia rite et pro dignitate tractari. Tametsi enim rectum est iuvenes in Academiis et scholis ita praecipue exerceri ut intellectum et scientiam dogmatum assequantur, ab articulis fidei argumentatione instituta ad alia ex illis, secundum normas probatae solidaeque philosophiae, concludenda; gravi tamen eruditoque theologo minime negligenda est ipsa demonstratio dogmatum ex Bibliorum auctoritatibus ducta: «Non enim accipit (theologia) sua principia ab aliis scientiis, sed

[1]) S. Aug. c. Iulian. II, 10, 37.
[2]) *De Gen. ad litt.* I. VIII, c. 7, 13.

[1]) Cfr. Clem. Alex. *Strom.* VII, 16; Orig. *de princ.* IV, 8; *in Levit. hom.* 4, 8; Tertull. *de praescr.* 15, *seqq.*; S. Hilar. Pict. *in Matth.* 13, 1.
[2]) S. Greg. M. *Moral.* XX, 9 (al. 11).

immediate a Deo per revelationem. Et ideo non accipit ab aliis scientiis, tamquam a superioribus, sed utitur eis tamquam inferioribus et ancillis». Quae sacrae doctrinae tradendae ratio praeceptorem commendatoremque habet theologorum principem, Aquinatem [1]): qui praeterea, ex hac bene perspecta christianae theologiae indole, docuit quemadmodum possit theologus sua ipsa principia, si qui ea forte impugnent, tueri: «Argumentando quidem, si adversarius aliquid concedat eorum, quae per divinam revelationem habentur; sicut per auctoritates sacrae Scripturae disputamus contra haereticos, et per unum articulum contra negantes alium. Si vero adversarius nihil credat eorum que divinitus revelantur, non remanet amplius via ad probandum articulos fidei per rationes, sed ad solvendum rationes, si quas inducit contra fidem [2])». — Providendum igitur, ut ad studia biblica convenienter instructi munitique aggrediantur iuvenes; ne iustam frustrentur spem, neu, quod deterius est, erroris discrimen incaute subeant, Rationalistarum capti fallaciis apparataeque specie eruditionis. Erunt autem optime comparati, si, qua Nosmetipsi monstravimus et praescripsimus via, philosophiae et theologiae institutionem, eodem S. Thoma duce, religiose coluerint penitusque preceperint. Ita recte incedent, quum in re biblica, tum in ea theologiae parte quam *positivam* nominant, in utraque laetissime progressuri.

Doctrinam catholicam legitima et solerti sacrorum Bibliorum interpretatione probasse, exposuisse, illustrasse, multum id quidem est; altera tamen, eaque tam gravis momenti quam operis laboriosi, pars remanet, ut ipsorum auctoritas integra quam validissime asseratur. Quod quidem nullo alio pacto plene licebit universeque assequi, nisi ex vivo et proprio magisterio Ecclesiae; quae *per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis fecunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile* [3]). Quoniam vero divinum et infallibile magisterium Ecclesiae, in auctoritate etiam sacrae Scripturae consistit, huius propterea fides saltem humana asserenda in primis vindicandaque est: quibus ex libris, tamquam ex antiquitatis probatissimis testibus, Christi Domini divinitas et legatio, Ecclesiae hierarchicae institutio, primatus Petro et successoribus eius collatus, in tuto apertoque collocentur. Ad hoc plurimum sane conducet, si plures sint e sacro ordine paratriores, qui hac etiam in parte pro fide dimicent et impetus hostiles perpulsent, induti praecipue armatura Dei, quam suadet Apostolus [1]), neque vero ad nova hostium arma et praelia insueti. Quod pulchre in sacerdotum officiis sic recenset Chrysostomus: «Ingens adhibendum est studium ut *Christi verbum habitet in nobis abundanter* [2]): neque enim ad unum pugnae genus parati esse debemus, sed multiplex est bellum et varii sunt hostes; neque iisdem omnes utuntur armis, neque uno tantum modo nobiscum congredi moliuntur. Quare opus est, ut is qui cum omnibus congressurus est, omnium machinas artesque cognitas habeat, ut idem sit sagittarius et funditor, tribunus et manipuli ductor, dux et miles, pedes et eques, navalis ac muralis pugnae peritus: nisi enim omnes dimicandi artes noverit, novit diabolus per unam partem, si sola negligatur, praedonibus suis immissis, oves diripere [3])». Fallacias hostium artesque in hac re ad impugnandum multplices supra adumbravimus: iam, quibus praesidiis ad defensionem nitendam, commoneamus.

(Continuabitur.)

[1]) *Summ. theol.* q. I, a. 5 ad 2.
[2]) *Ibid.* a. 8.
[3]) Conc. Vat. *sess.* III, c. III *de fide.*

[1]) Eph. VI, 13, *seqq.*
[2]) *Cfr.* Col. III, 16.
[3]) *De sacer.* IV, 4.

Die Basler Bischöfe des 15. Jahrhunderts.

IV.

Der herrlichste aber und die Krone aller Bischöfe von Basel in dieser Zeit ist Christoph von Utenheim (1502—1527), ein Mann von eben so hoher Gelehrsamkeit und Wissenschaft, als tiefinniger Frömmigkeit, was alles den Protestanten es wünschenswert machte, ihn als einen ihrer Vorläufer auszugeben. Er war „an Basels gelehrtem Horizont ein Stern erster Größe." [1]) Einer alten, elsässischen Familie entstammend, war er erst Kanonikus zu St. Thomas in Straßburg, dann Rektor der Universität zu Basel, Domkustos am Basler Münster, Doktor des kanonischen Rechtes, seit 1494 Generalvikar des Ordens von Clugny, und zugleich Prior von St. Ulrich und der Nonnen des Klosters Selden im Breisgau. Schon als Domherr hatte er sich mit dem „Erzieher Deutschlands", dem Pädagogen Wimphelin, und dem berühmten Prediger Geiler von Kaisersberg vereint, in klösterlicher Stille der Frömmigkeit und dem Dienste der Nächstenliebe zu leben, und bereits war der Zeitpunkt für den Beginn des klösterlichen Vereinigung bestimmt, als er ganz unerwartet zum Administrator der Diözese Basel und bald nachher zum Bischofe berufen wurde. Die neue Würde blendete ihn aber keineswegs, wie sein Biograph uns meldet [2]), er behielt vielmehr seine Einfachheit und Strenge der Sitten bei, war ein Verächter des Luxus und des Wohllebens, ging niemals in Seide gekleidet, verabscheute die weltlichen Vergnü-

[1]) Katholische Schweizerblätter 1893, S. 373.
[2]) Basilea sacra, p. 345 s.

gungen und Lüste, war aber desto mehr beflissen, den Geist durch Betrachtung des Ewigen und durch das Lesen des göttlichen Wortes zu erheben zu erbauen. Heinrich Pantaleon sagt darum über ihn: «ipse omni pompa semota paucis domesticis contentus fuit, libris invigilavit atque literarum studia plurimum promovit.» [1]) Daß Christoph von Utenheim in der Folge seinem heiligen Eifer treu geblieben, beweist der Lobspruch Wimphelins; dieser wünscht ihm Glück «de ne pas ressembler à ces prélats, qui, pendant qu'ils sont en vie, n'aiment que les armes ou qui s'entourent de jeunes gens bien peignés, se délectent à voir danser les jeunes filles, méprisent les clercs honnêtes et les théologiens instruits, négligent les saintes lettres, les synodes, la prédication, l'inspection des diocèses, la cure d'âmes, les cantiques, la collation des ordres.» [2]) Es war sein ernster Wille, ärgerliche Mißbräuche abzustellen, den Anstand nnd die Würde des Gottesdienstes zu wahren und eine größere Zucht zu handhaben bei Geistlichen sowohl als bei Laien; darum ließ er schon 1503 durch seinen gelehrten Freund Wimpheling die Synodalstatuten des Bistums Basel sammeln, überarbeiten und herausgeben [3]); dann berief er im nämlichen Jahre noch die Geistlichkeit zur Synode: es war die letzte bischöfliche Synode, die zu Basel gehalten wurde; sollte ja Utenheim auch der letzte zu Basel residierende Bischof sein. Auf dieser Synode, die der Bischof am 24. Oktober 1503 eröffnete, rügte er mit hohem Ernste die Gebrechen des Klerus und verpflichtete alle durch einen Eid zur treuen Erfülluug der vorgelegten Statuten. Doch war es gerade eine Anzahl Geistlicher, die durch Ungehorsam dem so berechtigten Verlangen des Bischofs Widerstand entgegensetzten. [4]) Nicht minder waren die Freiheitsbestrebungen der Stadt, die seit dem Jahre 1501 in den Bund der Eidgenossen eingetreten war, einem segensreichen Wirken des Bischofs hinderlich.

Der Riß zwischen Hochstift und Stadt war bereits unheilbar geworden, so daß es gar nicht ausbleiben konnte, daß zwischen dem Bischof und der Stadt weitere Mißhelligkeiten entstanden. So sehen wir denn gleich anfangs Anstände zwischen den beiden Teilen wegen der Handveste. Die Basler ließen sich trotz aller Protestation von Seite des Bischofs auf dem einmal eingeschlagenen Wege nicht mehr irre machen, nahmen im Jahre 1520 dem Bischof das Schloß Pfeffingen weg, veränderten im Jahre 1521 eigenmächtig die Verfassung, und verboten im Jahre 1524 den bischöflichen Bodenzins, der jeweilen am St. Martinstage durch die Stadtknechte mit großem Gepränge eingezogen wurde. [5]) Auf die Beschwerde des Bischofs lautete die rätliche Antwort: er, der Bischof, habe von „unserer (also seiner) Stadt" geredet, und das könne eine löbliche Stadt Basel nicht leiden, und überdies sei von den Eidgenossen auch abgeredt, daß ein Bischof sich ferner dieser Klausel nicht bedienen soll. [1]) Hiemit war der Bruch zwischen Bischof und Stadt ein vollendeter; dieser Gegensatz zu dem geistlichen Herrn der Stadt, dem Bischof, bildete aber auch die politische Grundlage der reformatorischen Bewegung. [2])

Bischof Christoph von Utenheim erkannte nur zu klar, daß ein Unheil für die Kirche im Anzuge sei, und er suchte darum mit allen Mitteln dem entgegenzuarbeiten; aber gerade das Hauptmittel, das er anwandte, indem er solche Männer berief, die als berühmte Gelehrte und eifrige Prediger galten, schlug fehl, indem gerade diese, oder doch wenigstens die Mehrzahl derselben, die Häupter der Basler Reformation wurden. Vor allem war es Erasmus, der Fürst unter den Gelehrten, der, obwohl er sich der ausgedehntesten Protektion Utenheims zu erfreuen hatte, nach Außen hin weder Fisch noch Vogel war, und durch diese Zwitterstellung, die allerdings mit seinem Charakter übereinstimmte, vielleicht mehr als irgend ein Anderer der Reformation Vorschub leistete. Ihm zunächst standen mit dem Bischof in Verbindung der zweideutige Wolfgang Capito und der widerspänstige Franziskaner Konrad Pellikan. Diese beiden standen, wie wir aus ihrer Unterredung aus dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu Bruchsal wissen, wenigstens was die Lehre über die Transsubstantion betrifft, längst nicht mehr auf kirchlichem Boden, was sie jedoch nicht hinderte, die hl. Messe zu lesen; ja Pellikan behauptete noch im Frühjahr 1523 dem Provinzial Pater Schatzgeier seine Rechtgläubigkeit. Endlich berief Utenheim auf Anraten seiner humanistischen Freunde auch noch den fanatischen Agitator Oekolampadius, der der Reformation in Basel vollends zum Siege verhalf. Utenheim war bei der Berufung dieser Männer von der besten Absicht beseelt; er wollte innerhalb der Schranken der Kirche eine Reformation im wahren Sinne des Wortes herbeiführen; aber die revolutionären Wogen schlugen schon zu hoch, als daß er, ein alter, gebrechlicher Mann, sie hätte dämmen können. Zwar hatte er sich in Nikolaus von Diesbach einen Koadjutor beigesellt, aber sie beide sahen sich durch die Ungunst der Zeiten gezwungen, ihre Ämter niederzulegen. Tiefgebeugt verließen sie die Stadt, die mit dem Jahre 1529 ihrer Katastrophe, dem vollständigen Siege der religiösen Revolution entgegen ging. Bischof Utenheim ist eine glänzende Erscheinung in der Reihe unserer Fürstbischöfe; daß er nicht Alles das erfüllen konnte, was zu leisten er sich vorgenommen, ist nicht seine Schuld: er suchte zu retten, was noch zu retten war.

Nur in kurzen Umrissen haben wir hier die Wirksamkeit unserer Bischöfe des 15. Jahrhunderts geschildert. Es ist freilich ein anderes Bild, dem wir hier begegnen im Gegensatz zu dem, wie es gewöhnlich nach landläufiger Anschauung ent-

---

[1]) Prosopographiae heroum atque illustriorum virorum totius Germaniae. Basilea 1566, p. 53.

[2]) Ch. Schmidt, Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du du XVe siècle. Vol. 1, p. 114. Paris 1879.

[3]) Diese Synodalstatuten auszugsweise bei Vautrey, Vol. II, p. 61 ff.

[4]) Kirchenlexikon Bd. 1. 2. Aufl., Sp. 2080.

[5]) Oser, die Stadt Basel und ihr Bischof a. a. O., S. 266 ff.

[1]) Ebd. S. 270.

[2]) Dändliker, Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens. 2. Bd. Zürich 1885. S. 456.

worfen wird. Mit Stolz dürfen wir hinsehen auf unsere Bischöfe in genannter Zeit. Wir schließen diese unsere Skizzen mit dem Wunsche, es möchte doch endlich einmal auf dem Gebiete unserer Diözesangeschichte ein Mehreres gearbeitet werden, um so den gegnerischen Geschichtsverdrehungen die Wahrheit entgegenhalten zu können. Faxit Deus!

Die kanonische Obedienz und die bischöfliche Agende des Bistums Basel.

I.

Die Einführung der bischöflichen Agende für das Bistum Basel begegnet bekanntlich nicht geringen Schwierigkeiten; und zwar gehen diese nicht vom Volke aus; denn dieses würde sich leicht an das neue Diözesangesetz gewöhnen, wenn die Hirten mit Belehrung und gutem Beispiele vorangingen. Allein manche Priester glauben sich da unrechtmäßiger Weise verletzt in ihren alten, zu Recht bestehenden Gewohnheiten und man spricht dem Bischofe (sogar in Priesterkonferenzen!) das Recht ab, solche Gesetze zu erlassen, wie sie die Agende enthält; und darnach handelt man dann auch.

Es mag daher nicht inopportun sein, die Frage zu untersuchen: „Hat ein Bischof das Recht, solche Gesetze zu erlassen, wie sie in der Agende sind oder nicht?"

Und zur Beantwortung dieser Frage diene zunächst die Untersuchung der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe. Daher die Frage:

I. Haben die Bischöfe eine höhere Gewalt (wir sprechen hier von der potestas jurisdictionis, nicht ordinis), als die Priester?

Seit dem Tridentinum (Sess. 23 de sacr. ord. cap. 4 und can. 7) ist es de fide, daß die Bischöfe mit Rücksicht auf die ihnen zukommende Gewalt in der kirchlichen Hierarchie einen höheren Rang einnehmen, als die Priester und Diakonen. Da diese letzteren also die Untergebenen des Bischofs sind, so haben sie ihm auch die schuldige Obedienz zu leisten. Diese den Bischöfen innewohnende Regierungsgewalt ist ihnen so sehr eigen, daß sie auch nicht aufgeht in der päpstlichen Gewalt, oder bloß ein Ausfluß derselben ist, so daß sie bloße Vikarien oder Kommissäre des Papstes wären. Die päpstliche Gewalt ist in der Kirche nicht die einzige. Auch die Bischöfe sind ja vom hl. Geiste gesetzt, neben und mit dem Papste die Kirche Gottes (d. h. jeder seine Diözese) zu regieren. Darum heißen und sind die Bischöfe Ordinarien und haben eine ordentliche, ihnen von Gott zukommende Gewalt, die sie auch andern mitteilen können. Diese Auffassung der bischöflichen Gewalt wurde vom Vaticanum nicht etwa geändert, oder gar aufgehoben, sondern auf's neue feierlich bestätigt. (Sess. 4, cap. 3.)

So sind die Bischöfe als Nachfolger der Apostel die Vorsteher, die Väter der Diözese; sie werden darum Hierarchen, Fürsten und Hirten der Kirche genannt; und diese Gewalt, die all' diesen Titeln zu Grunde liegt, teilt ihnen die Kirche zu ex jure divino; denn «vos posuit *Spiritus Sanctus* regere ecclesiam Dei» (Acl. 20, 28). Ist aber der Episkopat von Gott eingesetzt und zwar zur Regierung der Kirche, dann folgt auch von selbst ex jure divino die Pflicht des Gehorsams von seiten der Gläubigen und vor allem der Priester. Wenn irgendwo, dann findet hier die Mahnung des Apostels Platz: «Obedite praepositis vestris et subjacete eis» (Heb. 13, 17). Daher auch die Mahnung des hl. Ignatius, dieses heiligen Bischofs und großen Blutzeugen († 107) in seinem Briefe an die Gemeinden von Smyrna: «Episcopum sequimini sicut Jesus Christus patrem; terribile est enim tali contradicere.» Daher sein strenger Befehl: „Niemand thue getrennt vom Bischofe etwas von dem, was die Kirche betrifft. . . . . Was der Bischof gutheißt, ist auch Gott gefällig. . . . . Wer den Bischof ehrt, ist von Gott geehrt; wer heimlich vor dem Bischof etwas thut, der dient dem Teufel." Und daher auch das nicht minder strenge Wort des hl. Clemens von Rom († 101), des dritten Nachfolgers des hl. Petrus, im Briefe an die Korinther, wo man den kirchlichen Vorstehern den Gehorsam gekündet hatte; diese Unbotmäßigen nennt er «non solum infames, sed et extorres a regno Dei et consortio fidelium», — also ehrlos und verworfen nennt der hl. Papst diejenigen, welche den Bischöfen nicht gehorchen.

So urteilten die apostolischen Väter von der Gewalt des Bischofs und von der strengen Pflicht, ihm zu gehorchen.

Fragen wir

II. welchen Umfang hat die Gewalt des Bischofs?

Wir wollen hier bloß erörtern, wie weit die Gewalt des Bischofs geht als Gesetzgeber, nicht aber als Richter oder Administrator oder Lehrer seiner Diözese.

Das Kirchenrecht beantwortet uns diese Frage folgendermaßen [1]):

Vermöge der potestas legislativa hat der Bischof die Gewalt, zur Förderung des Seelenheiles der ihm anvertrauten Heerde und zum engeren Anschlusse seiner Diözese an die römische Mutterkirche Gesetze, Statuten und Vorschriften zu erlassen.

Näher bestimmt hat der Bischof das Recht, eine Diözesansynode zu versammeln und dabei Gesetze zu erlassen und zu publizieren, denen alle Kleriker seines Sprengels, die mit der cura animarum betraut sind, Gehorsam schulden. Die versammelten Geistlichen haben dabei nur ihren Beirat zu erteilen, den der Bischof nicht zu befolgen braucht und es bedürfen die vom Bischof zu publizierenden Statuten zu ihrer Geltung nicht der Annahme von Seiten der Synode [2]) noch

[1]) cf. Heiner, „Die kanonische Obedienz", Paderborn 1892; Vering, „Kathol. Kirchenrecht", 3. Aufl. 1893, § 59 und § 156; Philipps „Diöz.-Synode.

[2]) Die gegenteilige Ansicht, auf der berüchtigten Synode von Pistoja (1786) verfochten, wurde von Pius VI. (1744) als häretisch zensuriert.

auch der päpstlichen Bestätigung [1]) (Vering § 156). Diese gesetzgeberische Gewalt übt der Bischof in seiner Diözese aus, sowohl auf der Diözesansynode, als auch wenn er allein, oder mit Zuziehung seines Kapitels etwas beschließt. (Vering § 59. II.)

Diese bischöfliche Gesetzgebungsgewalt kann sich bewegen auf allen Gebieten, welche secundum oder praeter legem communem sind, die also das jus commune in der Diözese entweder durchführen oder ergänzen.

1. Die Gesetze und Befehle des Bischofs, welche eine Anwendung des allgemeinen Kirchengesetzes auf die eigene Diözese bezwecken, die also secundum legem sind, betreffen besonders die strenge Beobachtung der Rubriken und die Beilegung von Unregelmäßigkeiten und Mißbräuchen, wenn solche bezüglich des cultus divinus existieren. Der Bischof hat somit das Recht und die Pflicht, seinem Klerus gegenüber die allgemeinen Kirchengesetze zu urgieren und er kann deren striktere Befolgung durch eigene Gesetze noch besonders gebieten. Wenn der Papst der executor supremus causarum ist für die ganze Kirche, so hat ebenso der Bischof dieses Amt in seiner Diözese zu üben. Sobald demnach der Bischof ein Gesetz, das für die ganze Kirche Gesetzeskraft hat und besonders den Klerus angeht, eigens einschärft, so ist es keine Frage, daß die Geistlichen der Diözese diesem Gesetze um so genauere und pünktlichere Obedienz zu leisten haben. Ist es ja gerade die Aufgabe des Bischofs, seine Diözese mit der allgemeinen Kirche in Uebereinstimmung und Gleichförmigkeit zu bringen, damit überall, wie derselbe Glaube, so auch dieselbe Disziplin und dieselbe Verwaltung der Sakramente herrsche.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Korresp.) Die Jugend und die soziale Versorgung. Am 9. Januar 1842 verließ ein Knabe das frische Grab seiner Eltern, packte Kleider und Bücher zusammen und lief einem Studienort zu. Beim letzten Punkte angelangt, wo die Heimat noch zu erblicken war, setzte er sich auf einen Stein nieder, schaute hin und sprach: „Die Eltern im Grab, die Geschwister fern, nur Gott ist deine Hilfe, mache dich derselben würdig und teilhaftig durch Fleiß und Arbeit.“ Die Jahre sind vorüber und die Erwartung blieb nicht getäuscht. — In diesem Sinne handeln die Kinder, welche nach Neujahr aus Anstalt oder Familien ihre Scherflein zur Sparbüchse bringen. Von den Märzenblüten, vom Christbaum, von Pathen- und Namenstag-Gaben legen sie die Ersparnisse nieder, um einen Fond zu bilden, den sie durch Fleiß und Arbeit und mit Gottes Segen vermehren, um später geborgen und selbstständig zu leben und nie Jemanden zur Last zu fallen. Und in gleicher Weise gehen bald nach Lichtmeß jüngere und ältere Dienstboten zur Sparkasse, um den Rest des Liedlohnes aufzuheben. Ihre Hilfe ist Gott, und ihr Bemühen, derselben theilhaftig zu sein, ist Fleiß und Arbeit. Bezeichnend sind die Bemerkungen, welche die Abgabe zu begleiten pflegen. „Hätte mehr, habe aber den Eltern an den Hauszins gegeben.“ „Es ist wenig, mit dem Andern habe für die Schwester den Lehrlohn bezahlt.“ „Wegen Militär kann ich nur soviel entbehren.“ „Ich war krank“, sagt ein Anderer, „ich will den Arzt selbst bezahlen.“ Beim Umgang mit diesen Einlegern macht man recht erfreuliche Wahrnehmungen. Sie bekunden frisches, heiteres Aussehen, einfache aber solide Bekleidung. Fleißig erscheinen sie zur Kirche, versäumen ohne Not keine Christenlehre, widmen den Tag der Arbeit und die Nacht der Ruhe. Sie leben sich in die Familien hinein, beteiligen sich an ihren Geschicken und genießen darob Achtung in gesunden und Obsorge in kranken Tagen. Die drei Dinge unnötiger Auslagen als: Karte, Glas und Pfeife vermögen sie zu entbehren. Sie bleiben die einzigen Gehülfen, welche den Landwirten treu bleiben und die vielen Arbeiten und Mühen tragen helfen. Und sichtbar zeigt sich der göttliche Segen der soliden Bemühung. Einer z. B. ist als Erbe eingesetzt, ein Anderer, früher ein elternloses Kind, hat Jahrzeit und Stipendium gestiftet, eine Dritte, Anno 1864 total verlassen, besitzt 4000 Fr. Kassenguthaben, versorgt eine greise Mutter und ist die erste Wohlthäterin einer Missionspfarrei, u. s. w. Und Alle, die mit Fleiß und Arbeit das Fundament ihrer Versorgung gelegt, haben ein Ehrgefühl, eine Zuversicht in ihre Zukunft. Nie würden sie sich hergeben, beim Sozialisten zu betteln, sich den Arzt vorschreiben zu lassen oder zu abgehausten, verlotterten Menschen in das Bundes-Versorgungshaus zu gehen. — Die Kirche leiht für Jugend und Familien die solidesten Grundsätze und Hülfsmittel, die staatliche Gesetzgebung sieht alle Wechselfälle vor und gewährt durch die gesetzliche und freiwillige Fürsorge Hilfe für alle Bedürfnisse. Und wo Not oder Leid nicht zu heben ist, da blickt der gläubige Christ nach Oben und bringt in Geduld und Ergebung die Opfer Dem entgegen, der uns das Kreuz vorangetragen und einen Ort verheißt, wo kein Schmerz und keine Thräne mehr ist.

„Audiatur et altera pars“.

— Stift Münster. In der letzten Nummer der „Kirchen-Zeitung“ sucht ein Einsender die Behauptung, durch das neue großrätliche Dekret über die Vermögensverwaltung des Stiftes Münster sei grundsätzlich nichts gewonnen, dadurch als unrichtig darzustellen, daß er nachweist, das Stift sei nun fast unter das gemeine Recht gestellt, es müsse sich nur wenig mehr Einschränkungen gefallen lassen, als andere öffentliche Korporationen (Gemeinden). —

Im angezogenen Dekret überträgt der Große Rat, d. h. der Staat, die Verwaltung des Stiftes Münster dem Hochw. Kapitel resp. einem Ausschuß desselben; er bestimmt so ziemlich bis ins Kleinste, wie diese Verwaltung zu führen sei. Gerade durch den Erlaß dieses Dekretes nimmt also der Staat in der allerdeutlichsten Weise für sich das Recht in Anspruch, zu bestimmen, durch wen und wie das Vermögen des Stiftes

[1]) Dies mag manche „ängstliche“ Herren beruhigen, welche in der Agende die päpstliche Approbation vermissen.

Münster verwaltet werden soll. Wenn der Staat aber dieses Recht für sich vindiziert, so ist es grundsätzlich durchaus einerlei, ob er dann thatsächlich die Verwaltung einem Geistlichen oder einem Laien überträgt. Das Dekret basiert auf dem liberalen Grundsatz der Staatsallmacht, auf dem Grundsatz, daß alles Recht vom Staat ausgehe, daß namentlich die Kirche und ihre Vorsteher nur so viel Recht haben, als ihnen der Staat verleiht. —

Daß der Staat die Kirche und ihre Institutionen schütze, darum müssen wir ihn nicht bitten; es ist seine Pflicht. Daß er sich auf kirchlichem Gebiete als Herr und Meister aufspiele, kann und darf uns nie erwünscht sein.

P. S.

Deutschland. In der Paulskirche in Aachen sollte auf Veranlassung des Präses des katholischen Arbeitervereines während einer Woche je Abends 8 Uhr eine Konferenz über sozialpolitische Fragen abgehalten werden. Ein gewandter Redner aus der Gesellschaft Jesu war dafür gewonnen. Am Morgen nach dem ersten Vortrage kam ein Polizeikommissar und nahm ein genaues Protokoll auf über den Pater, der ein deutsches Landeskind ist und verpflichtete denselben, mit dem nächsten Bahnzug abzureisen. Alle Bemühungen verschiedener hochangesehener Herren bei dem Polizeipräsidenten um Zurücknahme der Verfügung waren umsonst. Die Entrüstung der Bevölkerung ist um so größer und berechtigter, weil in der gleichen Stadt Aachen der Gottesleugner Rüdt seine auf Sturz des Thrones und Altares gerichteten Vorträge wiederholt halten durfte. Der Jesuit, der diesen zersetzenden Bestrebungen entgegenwirken wollte, wtrd laut Gesetz zur schleunigen Abreise gezwungen!

Oesterreich. Am 16. Jänner hat in Pest der erste ungarische Landes-Katholikentag stattgefunden. Die Beteiligung des Volkes war wider Erwarten großartig. Aus allen Landesgegenden waren Abgeordnete und Vertrauensmänner zugegen. Die Bischöfe waren nahezu vollzählig erschienen. Der Fürstprimas hat die Verhandlungen persönlich eröffnet. Nach dem Programm kamen zur Sprache: Die katholische Kirche, die Pflichten der Katholiken im privaten und öffentlichen Leben, die Autonomen der katholischen Kirche, die Ehe-, Schul- und Erziehungsfrage. Von den gemachten Resolutionen erwähnen wir nur die wichtigste: Alle gesetzlichen Mittel zu ergreifen, um die Einführung der Zivilehe zu verhindern.

Rußland. In einer vielgelesenen französischen religiösen Monatsschrift ist in einem längeren Artikel nachzuweisen versucht, daß die französisch-russische Allianz zur Aufhebung des griechischen Schismas — besser zur Wiedervereinigung der Russen mit dem Papste führen „könne". Die neuesten Berichte aus Rußland lassen eher das Gegenteil von Aussöhnung befürchten. Die Metzelei im polnischen Städtchen Kroze ist noch in Jedermanns Erinnerung. Dort haben Kosaken die wehrlosen Katholiken, welche ihre Kirche vor Entweihung schützen wollten, haufenweise in der Kirche niedergemetzelt und im Orte selbst die unmenschlichsten Grausamkeiten verübt. — In Litauen werden die katholischen Kinder zum Besuch des Gottesdienstes gezwungen. — Den katholischen Priestern ist der Besuch der Schulen untersagt; Zuwiderhandelnde werden in ein fernes Kloster deportiert. — Kein Geistlicher darf ohne Erlaubnis des Bezirksvorstehers seine Pfarrei verlassen. Ein Kranker kann daher ohne die hl. Sakramente sterben, bevor sein Geistlicher einen Paß erlangt hat, um ihn besuchen und die letzten Tröstungen bringen zu dürfen. — Der Priestermangel ist so groß, daß in manchen Gegenden im Umkreis von 20 Meilen kein katholischer Priester zu treffen ist. Die Predigten dürfen sie nur aus gedruckten, von der Polizei genehmigten Büchern ablesen. — Die auf gänzliche Vernichtung der katholischen Kirche gerichtete Tendenz geht am deutlichsten daraus hervor, daß die Katholiken keine neue Kirche bauen und keine alte ausbessern dürfen. Zur geringsten Reparatur muß die Erlaubniß der Regierung eingeholt werden, die aber stets verweigert wird. Wird eine katholische Kirche baufällig, muß sie niedergerissen werden; dann wird gewöhnlich eine schismatische gebaut, wenn auch auf Stunden weit kein Russe wohnt. Nicht einmal der Bau eines provisorischen Schuppens, in welchem sich das Volk zum gemeinsamen Gebet versammeln kann, wird gestattet. — Die Klagen und Wünsche der armen Katholiken bringen nicht zum Zar oder würden sein Ohr verschlossen finden. — Das klingt nicht nach Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche — im Gegenteil!

Litterarisches.

Aufnahme-, Jahr- und Andachtsbüchlein für christliche Müttervereine, von Dr. A. Wiehe. Freising, bei Datterer. 20 Pfg. Das Heftlein (48 S.) enthält im 1. Teil die nötigsten Belehrungen über den Verein, im 2. Teil Vereinsandachten und zwar: a. Andacht bei Vereinsversammlungen, b. zur Mutter Gottes und den andern Schutzpatronen des Vereins, c. zur schmerzhaften Mutter Gottes, d. zur schmerzenreichen Jungfrau. Den Schluß bilden einige Liedertexte. Die Aufnahme von Liedertexten sowohl im Anhang als im eigentlichen Gebetsteil, erscheint für die Müttervereine unserer Diözese wohl für überflüssig. Anerkennend möchten wir aber darauf aufmerksam machen, daß die Andachtsübungen meistens aus Ablaßgebeten zusammengestellt sind. Für Müttervereine, in welchen kein eigentliches Gebetbuch eingeführt werden kann (z. B. „Die betende Mutter" von Raffenberg, „Andachtsbuch für die Mitglieder der Erzbruderschaft christlicher Mütter", Donauwörth, bei Auer), sei das Büchlein von Wiehe bestens empfohlen.

Cäcilia, Zeitschrift für katholische Kirchenmusik. 1. Jahrgang. Verlag von Görlich in Breslau. Monatlich eine Nummer. Preis jährlich 1 M. Wir haben bereits in der „Kirchen-Ztg." 1893, Nr. 2, dieses kirchenmusikalische Organ empfohlen, da die damals erschienene erste Nummer des 1. Jahrganges zu den besten Erwartungen berechtigte. Wir haben uns nicht getäuscht und möchten darum auf diese nach richtigen Grundsätzen redigierte, gründliche und praktische Zeitschrift neuerdings aufmerksam machen.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1893.

Obschon in Nr. 4 mit der Gesammtsumme Fr. 70,559. 34 „Abschluß" erklärt ward, wird nun doch etwelchen nachträglichen Zusendungen pro 1893 Raum gegeben, weil zugleich Berichtigung jener Gesammtsumme erforderlich ist. Es ist nämlich ein Beitrag aus Buchenrain mit Fr. 60 zweimal aufgetragen, in Nr. 48 und wieder in Nr. 2 (1894). Dadurch wird obige Summe auf Fr. 70,499 reduzirt. Daher

Uebertrag:	Fr. 70,499 34
Kanton Appenzell:	
Station Speicher	17 —
Kanton Wallis:	
1. Dekanat Siders nachträglich Fr. 11, von Hochw. Dekan Morard 15, von St. Luc 6. 25, von Vissoye aus dem Legat von Margaritha Clivaz 72	104 25
2. Dekanat Vex: Pfarrei Hérémence	12 —
3. „ Monthey: Reverenlaz	7 60
Gesammtbetrag:	**70,640 19**

b. Außerordentliche Beiträge, oder früher Missionsfond Gesammtbetrag: **39,801 47**

c. Jahrzeitenstiftungen, laut Nr. 18: **1750 —**

Neue Rechnung.

a. Ordentliche Beiträge pro 1894.

Vom Hochwst. bischöfl. Ordinariat Rottenburg	1000 —
Von der päpstlichen Schweizergarde in Rom	400 —
Kanton Aargau:	
von der Pfarrei Bremgarten	100 —
Kanton St. Gallen:	
Legat des sel. Pfarrers Rothenflue in Niederbüren	100 —
Aus der Pfarrei Widnau	6 50
Kanton Luzern: Ungenannt	10 —
	1616 50

c. Jahrzeitenfond pro 1894.

Stiftung einer hl. Messe am hl. Herz-Jesufest in Oerlikon	200 —
Stiftung einer ewigen Jahrzeitmesse in Wartau	250 —
Stiftung einer hl. Messe, auf 25 Jahre, durch Igf. M. Jos. L. in E., Kt. Luzern	100 —
	550 —

Der Kassier:
J. Düret, erwählter Propst.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Bei der bischöfl. Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von Mettau Fr. 43, Erlinsbach 5, Mervelier 10, Corban 5, Arlesheim 15, Reinach 15, Therwil 10, Aesch 15, Oberwil 5. 30, Sirnach 30, Meierskappel 19, Luzern Antisklaverei-Verein 345. 90, Gachnang 5, Deitingen 15, Laufen-Zwingen 50, 10, Dittingen 6, Homburg 25, Lostorf 15 Pfeffingen 5, Wislikofen 16, Emmen 22, Buttisholz 17 Zurzach 10.

2. Für Peterspfennig:

Von Balsthal Fr. 7, Ettingen 19. 30, Homburg 25, Oberägeri 25 (nicht 10), Buttisholz 17, Zurzach 10.

3. Für das hl. Land:

Von Homburg Fr. 50, Zurzach 10.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 1. Februar 1894.

Die Bischöfliche Kanzlei.

Der hohen **Geistlichkeit** und den verehrlichen **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Dépôt in 76[52]

Schwarzen Tüchern und Satins

135 bis 145 cm breit, von Fr. **6. 45** an per Meter, in eigens für diesen Gebrauch aus feinsten Wollgarnen fabrizierten **Spezial-Marken.** Feinste Färbung.

Bei Bezug von ganzen Stücken für Seminare, Convicte etc. bedeutende Preisermässigung.

NB. Muster umgehendst franko! **F. JELMOLI**, Fabrik-Dépôt, **Zürich.**

Zigarren.

Preise ohne Konkurrenz. Letztjähriger Versandt über 4½ Millionen.

Bouts.

1000 milde gutbrennende Zigarren	Fr.	8. 50
1000 feine „ „	„	13. —
1000 hochfeine „ „	„	16. —
1000 Ormond, gelbe od. blaue Päckli	„	19. —

Kopfzigarren.

1000 hochfeine 5er Zigarren	„	26. —
1000 echte 7er Zigarren	„	37. —
1000 „ 10er „	„	46. —

10 kg. feiner Rauchtabak nur Fr. 3. 50, 4. 30, 6. 80. Jeder Käufer, der für mindestens Fr. 15 bestellt, erhält ein großes Oelfarbendruckbild, welches in einer Kunsthandlung 3—5 Fr. kostet, gratis. (H374Q)

J. Winiger, Versandtgeschäft, Boswyl.

41

Für Geistliche.

Aus dem Nachlasse des Hochw. Herrn Pfarrer Hochstraßer sel. in Luthern sind dessen Bücher, darunter die Werke von Hirscher, Staudenmayer, Sailer 2c. zu verkaufen. — Auf Verlangen wird das Verzeichnis der Bücher zugeschickt von

Joh. B. Hochstraßer, Lehrer, Emmenbrücke.

7[2]

Für Bezug von (63[9]

Wachs- und Stearin-Kirchenkerzen

empfehlen sich bei guter und preiswürdiger Bedienung

van Bärle & Wöllner,

Telephon 613 **Basel,** Fasanenweg 42

Fabrik chem.-techn. Produkte.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorrätig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

Unterrichts- u. Gebetbüchlein f. Erst-Beichtende.

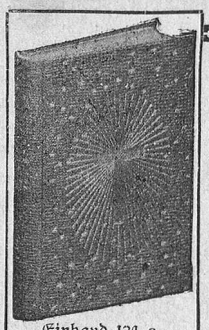

Einband 124 a.

Jesus meine Freude.

Ein Gebetbüchlein für die katholische Schuljugend

von **Augustin Durst**, Pfarrer.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromobild. 240 Seiten. Form. IV, 102×64 mm.

Gebunden in Einband 120. Farbiges Imit. Leder-Papier vergoldet, Goldschnitt . **45 Pfg.**

Gebunden in Einband 124. Imitation Kalbleder, Papier farbig, Golddruck und Goldschnitt **40 Pfg.**

Gebunden in Einband 305. Englisch Leinwand, Feingoldschnitt **60 Pfg.**

Das betende Kind.

Ein Gebets-, Unterrichts- und Beichtbüchlein für die liebe Jugend.

Mit den am Rheine gebräuchlichen Andachten.

Von **J. L. Brunnr**, Pfarrer.

Mit 1 Chromobild. 288 S. Format III, 94×59 mm.

Geb. in Einb. 120. Farbiges Papier mit reicher Goldverzierung, Goldschnitt **40 Pfg.**

Einband 120.

Kurze Inhaltsangabe:

Die notwendigsten Gebete und Lehrstücke. — Morgengebet — Abendgebet — 3 Meßandachten — Lateinische Altargebete — Nachmittagsandachten — Verschiedene Gebete — Der hl. Kreuzweg. — Unterrichtsbüchlein, enth. Unterricht von Gott, Kernsprüche, Tagesordnung eines braven Kindes. — Beichtbüchlein, enth. eine Anleitung zur Verrichtung der heiligen Beicht, Vom heiligen Sakrament der Buße, Beichtgebete 2c.

Kommet zu Jesus.

Katholisches Gebetbüchlein für die liebe Jugend. No. 1376. 96 Seiten mit 3 Holzschnitten. Format III.

Gebunden in Einband 101 g. Farbig Papier, Rücken und Decken mit reicher Goldverzierg. (ohne Futteral) **12 Pfg.**

Der Beichtunterricht

und die Beichte der Kinder.

Eine theoretisch-praktische Besprechung für Seelsorger.

Von **Fr. Dom. Kreienbühl**,

Priester der Diöcese Chur.

Mit Druckbewilligung des Hochw. Bischofs von Chur.

116 Seiten. 8°. In gedrucktem Umschlag brosch. . **60 Pfg.**

. . . Alles, was auf die Vorbereitung der Kinder zur Beicht, sowie auf die Ablegung derselben Bezug hat, wird einer gründlichen Besprechung unterzogen und dem Seelsorger mancher gute Wink gegeben. Wir wünschen, daß diese Schrift, welche sich als die Frucht fleißigen Studiums und langjährigen praktischen Wirkens erweist, in den Händen aller Geistlichen wäre.

Frankfurt a. M., Anzeiger f. die kathol. Geistlichkeit Deutschlands, No. 4, 1891.

Manna der Jugend.

Ein Gebet- und Lehr-Büchlein für schulpflichtige Knaben und Mädchen.

Durchgesehen und bevorwortet von

Dr. **J. F. Knecht**, Domkapitular zu Freiburg i. B.

Mit Farbendruckbild und 22 Holzschnitten. 240 Seiten. Format V.

Gebunden in Einband 124. Imit. Kalbleder, Papier, Rücken und Decken Golddruck, Goldschnitt . . . . **50 Pfg.**

Gebunden in Einband 305. Englisch Leinwand, geprägt und vergoldet, Feingoldschnitt . . . . . **60 Pfg.**

Beichtbüchlein.

Vollständiger Leitfaden für den Beichtunterricht und die Beichte der Kinder.

Für Katecheten, Eltern und Kinder.

Von **Fr. Dom. Kreienbühl**,

Seelsorgspriester.

Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur.

48 Seiten. 16°. In englisch Leinwand gebunden . **35 Pfg.**

. . . . Vorliegendes Büchlein bringt die Erfordernisse einer guten Beicht dem kindlichen Verständnis sehr nahe; fleißiges Benutzen und Einprägen der gegebenen Regeln und Winke wird durchgehends die Beichten auch der Folgezeit sicherstellen.

Stimmen aus Maria Laach, Jahrgang 1891.

. . . Dieses ebenso schön ausgestattete wie durchaus zweckmäßige Büchlein können wir Eltern und Katecheten nur bestens empfehlen.

Bücher-Markt, Crefeld, No. 14, 1890.

Die betende Unschuld.

Ein Gebet-, Unterrichts- und Beichtbüchlein für die liebe Jugend

von **J. L. Brunner**, Pfarrer.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromobild.

192 Seiten. Format III, 94×59 mm.

Geb. in Einbd. 103. Leinwandartiges Papier, vergold., Goldschn. **25 Pfg.**

Geb. in Einbd. 118. Leinwandartiges Papier, gepr., Goldschnitt **30 Pfg.**

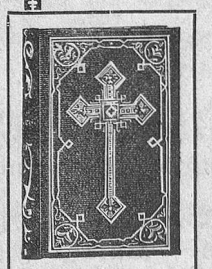

Einband 103.

Lehr- und Gebetbüchlein

für katholische Schulkinder, welche noch nicht zur heiligen Kommunion gegangen,

von Dr. **Joh. Praxmarer.**

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Farbendruckbild. 128 S. Form. Ib, 72×46 mm.

Gebunden in Einband 103. Leinwandartiges Papier, vergoldet, mit Goldschnitt **20 Pfg.**

Kinder, lobet den Herrn.

Lehr- u. Gebetbüchlein für fromme Kinder u. zunächst f. Erstbeichtende.

Von **Joh. Ming**, Pfarrer.

Mit einem Bild.

240 S. Form. III, 94×59 mm.

Gebunden in Einband 118. Leinwandartig geprägt farbig Papier, reich vergoldet, Goldschnitt . . **35 Pfg.**

Geb. in Einbd. 402. Schwarz gerippt Leder, vergold., Goldschnitt **45 Pfg.**

Einband 118 d.

Verlag von Benziger & Co., Einsiedeln und Waldshut.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union" in Solothurn.